

Sitzungsvorlage

Datum: 26.07.2023
Drucksache Nr.: **23/0312**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Mobilität	29.08.2023	öffentlich / Kenntnisnahme

Betreff

Vorstellung der Straßenplanung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Von-Galen-Straße Höhe Haus Nr. 39 im Stadtteil Menden

Beschlussvorschlag:

Die vorgestellte Straßenplanung zur Einrichtung eines Fußgängerüberweges auf der Von-Galen-Straße Höhe Haus Nr. 39 im Stadtteil Menden wird zur Kenntnis genommen.

Sachverhalt / Begründung:

Aufgrund eines Antrags der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNE und FDP vom 24.01.2022, Drucksachen-Nr. 22/0064 zur Einrichtung von Fußgängerüberwegen (FGÜ) auf der Von-Galen-Straße im Stadtteil Menden hat der Mobilitätsausschuss in seiner Sitzung am 02.03.2022 die Umsetzung beschlossen.

Nachfolgend möchte die Verwaltung die Straßenplanung zur Kenntnis geben und über die damit verbundenen Umstände berichten.

Auf der Von-Galen-Straße im Stadtteil Menden besteht in Höhe des einmündenden Rad- und Gehweges - Märkischer Weg - bzw. Höhe Von-Galen-Straße 39 eine Fahrbahneinengung, die als Querungshilfe dient. An diese Stelle ist zudem die fußläufige Erschließung des evangelischen Gemeindezentrums Menden angebunden.

Da gemäß dem Antrag der Fraktionen zur Errichtung des Fußgängerüberweges (FGÜ) ein Zebrastreifen in der Querungsstelle mit entsprechender Beschilderung und Ausleuchtung herzustellen ist, hat der Fachbereich 1 eine Stellungnahme der Kreispolizeibehörde (KPB) angefordert.

Die Kreispolizeibehörde (KPB) spricht sich gegen einen FGÜ aus, da

- sich aus der Beschilderung der Mittelstraße eine Notwendigkeit zu weiteren vergleichbaren Anordnungen auf der Von-Galen-Straße nicht ableiten lässt
- keine Auffälligkeiten in Bezug auf Verkehrsunfälle bestehen
- keine vermehrte Anzahl von querenden Schülern festgestellt wurde
- Erkenntnisse über erschwerte Querungssituationen nicht vorliegen
- keine Mängel im Bereich der Verkehrssicherheit bestehen
- das Geschwindigkeitsniveau verträglich ist
- allein die Schulwegsicherung nicht dem Gefahrenbegriff der StVO gleichzusetzen ist.

Die KPB hatte im Rahmen der Anhörung Bedenken erhoben, denen jedoch nicht gefolgt wird.

Diese hat zum Ergebnis, dass sich die Verwaltung der Auffassung der Kreispolizeibehörde nicht anschließt und an der Umsetzung der Maßnahme festhält. Neben den bereits kommunizierten Gründen ist für die Verwaltung wesentlich:

- Mit einem FGÜ wird neben der unmittelbaren Sicherung und Erleichterung der Querung an dieser Stelle auch eine (wünschenswerte) Bündelung von querenden Schulkindern auf diesem Schulweg erreicht.
- Gerade bei der Prävention(!) von Kinderunfällen ist schadenverhinderndes Handeln statt nur Reagieren angezeigt. Die Sicherheit besonders gefährdeter Verkehrsteilnehmer hat den entsprechend hohen Stellenwert.
- Der Erlass „Schulwegsicherung und Beförderung von Schülerinnen und Schülern“ vom 18.08.1994 in Verbindung mit den Orientierungshilfen für die Schulwegsicherung führt Hilfen zum Überqueren der Fahrbahn explicit auf und empfiehlt, davon Gebrauch zu machen.
- Mit einem FGÜ wird die Aufmerksamkeit der Kraftfahrer erhöht. Es gelten die besonderen Verhaltensregeln des § 26 StVO.

Die für die Einrichtung eines FGÜ erforderliche Verkehrsordnung ist demnach erfolgt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Kreispolizeibehörde eine Verkehrsordnung zur Einrichtung des FGÜ an die Fachaufsicht (Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises) zur Überprüfung weiterleitet. Mit einer evtl. dann erfolgenden fachaufsichtlichen Entscheidung könnte die Verkehrsordnung „einkassiert“ werden.

Zur Planung:

Im Bereich der 3,50 m breiten Fahrbahnquerung wird ein Zebrastreifen in Kaltplastik markiert. Gemäß den Vorgaben zur Errichtung eines FGÜ's ist der Überweg auszuleuchten. Die Beleuchtungsmaste sind so anzuordnen, dass wartende Fußgänger angestrahlt werden und somit frühzeitig erkennbar sind. Danach sind die Standorte der Beleuchtungsmaste in den Pflanzbeeten festzulegen. Dabei befindet sich in dem Richtung Märkischen Weg gelegenen Pflanzbeet ein großkroniger Straßenbaum, der dann gefällt werden muss. Ein Ersatz an dieser Stelle ist aufgrund der Lage des neuen Beleuchtungsmastes nicht möglich.

Nach Rücksprache mit dem städtischen Büro für Natur- und Umweltschutz wurde dazu mitgeteilt, dass ein etablierter Baumstandort im Stadtgebiet wie im vorliegenden Fall nach Möglichkeit zu erhalten ist, da ein solcher Baum aufgrund seiner Größe und seines Entwicklungsstandes eine hohe Wirkung für die Klimafolgeanpassung ausübt.

Neben der Markierung, Beleuchtung und STVO-konformen Ausschilderung werden Anpassungsarbeiten für einen barrierefreien Querungsbereich erforderlich.

Hier ist ein Ausbau als getrennte Übergangsstelle mit differenzierter Bordhöhe und Bodenindikatoren geplant.

Die Baukosten belaufen sich auf vorläufig geschätzt 15.000,00 € bis 20.000,00 €.

In Vertretung

Rainer Gleß
Technischer Beigeordneter

Die Maßnahme

- ☐ hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
☒ hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf 15.000,00 € bis 20.0000,00 €.

☒ Mittel stehen hierfür im Haushaltsjahr 2023 nicht zur Verfügung.

☐ Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
☐ über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
☐ über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

☒ Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.
☐ Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

Anlagen:

- Lageplan „Von-Galen-Straße“